

Spannbillets gehörig zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie ausserdem, nach Ablauf dieser Frist, mit ihren Forderungen für versäumt werden angesehen, und von aller Bezahlung ausgeschlossen, auch der ihnen etwa sonst zustehenden Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig geachtet werden.

Nach dieser Verordnung, welche von sämmtlichen Obergkeiten des leipziger Kreises, in Gemässheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu publiciren ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Dresden, am 26sten Juli 1821.

D. H. F. Hübel.

Christian Sebrect Noßk., S.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten August 1821.